Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 1. Juni 1923

191 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über standesamtliche Gebühren. Vom 16. 5. 1923.

Artikel 1.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) wird wie folgt geändert:

I. Im § 16, Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

Für Verhandlungen, die sich auf die Eingehung einer Ehe beziehen, werden die nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben.

Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren" durch die Worte „tarifmäßigen Gebühren und Auslagen" ersetzt.

Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und bei Unvermögen der Beteiligten" gestrichen.

Hinter Absatz 2 wird folgende Vorschrift als besonderer Absatz eingefügt:

Bei Unvermögen der Beteiligten werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Der Standesbeamte kann die Kosten aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder stunden.

Artikel 2.

Dem genannten Gesetz wird folgender Tarif angehängt:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach § 54 oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen in Ansatz:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . einhundert Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . dreihundert Mark,
2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . zweihundert Mark,
   bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, (für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang) noch . . . . zweihundert Mark,
   jedoch höchstens . . . . sechshundert Mark,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 6. 1923).

3. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug . . . . einhundert Mark.
   Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf denselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden . . . . die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3,
5. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots zweitausend Mark.
   Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich, oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf zehntausend Mark erhöht werden.
   Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.
6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 fünfhundert Mark,
7. für die Bescheinigung nach § 49 . . . . zweihundert Mark,
8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird . . . . zweihundert Mark,
9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat . . . . eintausend Mark,
10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich . . . . zehntausend Mark.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 10. Juni 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Staatsrats vom 30. April 1920 (Staatsanzeiger S. 81) außer Kraft.

Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die Gebühren anderweitig festsetzen.

Danzig, den 16. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

192 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 25. 5. 1923.

§ 1.

Dem Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel, am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2.

Der beim Amt für gewerblichen Rechtsschutz einzureichende Antrag auf internationale Registrierung (Artikel 1 des Abkommens) ist auch für solche Waren zulässig, die vor dem Beitritt der Freien Stadt in die Zeichenrolle eingetragen worden sind.

Für jedes Zeichen ist außer der im Artikel 8 Satz 2 des Abkommens vorgesehenen internationalen Gebühr eine Gebühr von 15000 Mark zu entrichten. Der Senat der Freien Stadt kann die letztgenannte Gebühr jederzeit erhöhen oder herabsetzen.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat.

§ 4.

Der Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen ist mit dem 20. März 1923 wirksam geworden.

Danzig, den 24. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Pertus.**

Madrider Abkommen

vom 14. April 1891 betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911.

abgeschlossen zwischen

Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Die Unterzeichneten haben auf Grund ordnungsmäßiger Vollmachten ihrer Regierungen in gemeinsamer Übereinstimmung die folgende Vertragsfassung festgestellt, die an die Stelle des zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten Abkommens und der zu Brüssel am 14. Dezember 1900 unterzeichneten Zusatzakte treten soll:

Artikel 1.

Die Untertanen oder Bürger eines jeden der vertragschließenden Länder können sich den Schutz ihrer im Ursprungslande zur Hinterlegung zugelassenen Fabrik- oder Handelsmarken in allen übrigen vertragschließenden Ländern dadurch sichern, daß sie die Marken durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes bei dem internationalen Büro in Bern hinterlegen.

Artikel 2.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem gegenwärtigen Abkommen nicht beigetretenen Länder, die in dem Gebiete des durch dieses Abkommen begründeten engeren Verbandes den durch Artikel 3 der Hauptübereinkunft festgesetzten Anforderungen genügen.

Artikel 3.

Das internationale Büro trägt die gemäß Artikel 1 hinterlegten Marken ohne weiteres in ein Register ein. Es zeigt diese Registrierung den verschiedenen Behörden an. Die registrierten Marken werden in einem von dem internationalen Büro regelmäßig herausgegebenen Blatt unter Verwendung der in dem Registrierungsgesuch enthaltenen Angaben und eines vom Hinterleger gelieferten Druckstockes veröffentlicht. Wenn der Hinterleger die Farbe als unterscheidendes Merkmal seiner Marke in Anspruch nimmt, so ist er verpflichtet:

1. es ausdrücklich zu erklären und seiner Anmeldung einen Vermerk beizufügen, der die in Anspruch genommene Farbe oder Farbenzusammenstellung angibt;

2. seinem Antrag farbige Darstellungen der Marke beizulegen, die den Anzeigen des Internationalen Büros beigefügt werden. Die Zahl dieser Darstellungen wird durch die Ausführungsordnung festgestellt.

Um die registrierten Marken in den vertragschließenden Ländern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, erhält jede Behörde von dem Internationalen Büro unentgeltlich die von ihr gewünschte Anzahl von Stücken der obenerwähnten Veröffentlichung. Diese Bekanntgabe hat in allen vertragschließenden Ländern als in jeder Hinsicht ausreichend zu gelten; vom Hinterleger darf keine weitere gefordert werden.

Artikel 4.

Von dem Zeitpunkt der hiernach im Internationalen Büro vollzogenen Registrierung an ist die Marke in jedem der vertragschließenden Länder ebenso geschützt, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wäre.

Jede Marke, die innerhalb von 4 Monaten seit dem Tage der Hinterlegung im Ursprungsland international registriert worden ist, genießt das durch Artikel 4 der Hauptübereinkunft festgesetzte Prioritätsrecht.

Artikel 4 b.

Wenn eine in einem oder mehreren der vertragschließenden Länder bereits hinterlegte Marke später von dem Internationalen Büro zu Gunsten desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers registriert worden ist, so tritt die internationale Registrierung an die Stelle der früheren nationalen Registrierung unbeschadet der durch letztere erworbenen Rechte.

Artikel 5.

Die Behörden, denen das Internationale Büro die Registrierung einer Marke anzeigt, sind in den Ländern, deren Gesetze sie hierzu ermächtigt, zu der Erklärung befugt, daß dieser Marke der Schutz in ihrem Gebiete nicht gewährt werden kann. Eine solche Zurückweisung ist jedoch nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, die auf Grund der Hauptübereinkunft bei einer zur nationalen Registrierung hinterlegten Marke Anwendung finden würden.

Von dieser Befugnis müssen sie binnen der von ihrem Heimatsgesetze vorgesehenen Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der im Artikel 3 vorgesehenen Anzeige Gebrauch machen, wobei sie die Zurückweisungsgründe dem Internationalen Büro anzugeben haben.

Die derart dem Internationalen Büro bekanntgegebene Erklärung wird von ihm unverzüglich der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke übermittelt. Der Beteiligte hat dieselben Rechtsmittel, wie wenn die Marke von ihm unmittelbar in dem Lande hinterlegt worden wäre, in welchem der Schutz versagt worden ist.

Artikel 5 b.

Das Internationale Büro erteilt auf Antrag jedem gegen eine Gebühr, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird, eine Abschrift der mit Bezug auf eine bestimmte Marke in das Register eingetragenen Angaben.

Artikel 6.

Der durch die Registrierung bei dem Internationalen Büro erlangte Schutz dauert 20 Jahre von dem Zeitpunkt dieser Registrierung an; er kann jedoch nicht für eine Marke in Anspruch genommen werden, die in dem Ursprungslande keinen gesetzlichen Schutz mehr genießt.

Artikel 7.

Die Registrierung kann nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 1 und 3 jeder Zeit erneuert werden.

Sechs Monate vor Ablauf der Schutzzeit weist das Internationale Büro die Behörde des Ursprungslandes und dem Eigentümer der Marke auf den Fristablauf hin.

Artikel 8.

Die Behörde des Ursprungslandes kann nach ihrem Ermessen eine Gebühr festsetzen und zu ihren Gunsten von dem Eigentümer der Marke, deren internationale Registrierung beantragt wird,

erheben. Zu dieser Gebühr tritt eine internationale Abgabe von hundert Franken für die erste Marke und von je fünfzig Franken für alle weiteren von demselben Anmelder gleichzeitig hinterlegten Marken. Das Jahreserträgnis dieser Gebühr wird, nach Abzug der durch die Ausführung dieses Abkommens verursachten gemeinsamen Kosten, zu gleichen Teilen unter die vertragschließenden Länder durch das internationale Büro verteilt.

Artikel 8 b.

Der Eigentümer einer internationalen Marke kann jederzeit durch eine an die Behörde des Ursprungslandes gerichtete Erklärung auf den Schutz in einem oder in mehreren der vertragschließenden Länder verzichten; die Erklärung wird dem Internationalen Büro mitgeteilt und von diesem den durch den Verzicht betroffenen Ländern bekanntgegeben.

Artikel 9.

Die Behörde des Ursprungslandes teilt dem Internationalen Büro die Nichtigkeitserklärungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und anderen Veränderungen mit, die in bezug auf das Eigentumsrecht an der Marke eintreten. Das Internationale Büro trägt diese Veränderungen in das Register ein, zeigt sie den Behörden der vertragschließenden Länder an und veröffentlicht sie sogleich in seinem Blatte.

Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn der Eigentümer der Marke den Antrag stellt, die Liste der Erzeugnisse zu verkürzen, für welche die Marke Anwendung findet.

Die nachträgliche Hinzufügung eines neuen Erzeugnisses zu der Liste kann nur durch eine neue, gemäß den Vorschriften des Artikel 3 bewirkte Hinterlegung erlangt werden. Der Hinzufügung steht der Ersatz eines Erzeugnisses durch ein anderes gleich.

Artikel 9 b.

Wenn eine im internationalen Register eingetragene Marke auf eine Person übertragen wird, die in einem anderen vertragschließenden Lande als dem Ursprungslande der Marke ansässig ist, so ist die Übertragung durch die Behörde dieses Ursprungslandes dem Internationalen Büro anzuzeigen. Das Internationale Büro trägt die Übertragung in das Register ein, zeigt sie, sobald die Zustimmung der für den neuen Markeninhaber zuständigen Behörde eingegangen ist, den anderen Behörden an und veröffentlicht sie in seinem Blatte.

Die vorstehende Bestimmung berührt in keiner Weise die in den vertragschließenden Ländern geltenden Gesetze, durch welche die Übertragung einer Marke ohne gleichzeitige Übertragung des Gewerbe- oder Handelsunternehmens, dessen Erzeugnisse durch die Marke gekennzeichnet werden, verboten wird.

Die Übertragung einer im internationalen Register eingetragenen Marke auf eine Person, die in keinem der vertragschließenden Länder ansässig ist, wird in das Register nicht eingetragen.

Artikel 10.

Die Behörden werden die Einzelheiten wegen der Ausführung des gegenwärtigen Abkommens gemeinschaftlich ordnen.

Artikel 11.

Die dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder, die an dem gegenwärtigen Abkommen nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag und in der durch die Hauptübereinkunft vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen.

Sobald das Internationale Büro von dem Beitritt eines Landes oder einer seiner Kolonien zu dem vorliegenden Abkommen in Kenntnis gesetzt worden ist, sendet es der Behörde dieses Landes gemäß Artikel 3 eine Sammelanzeige über diejenigen Marken, die zu diesem Zeitpunkt den internationalen Schutz genießen.

Diese Anzeige sichert von selbst den bezeichneten Marken die Vorteile der vorangehenden Bestimmungen in dem Gebiete des beitretenden Landes und setzt die Jahresfrist in Lauf, während welcher die beteiligte Behörde die im Artikel 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Es tritt einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft und soll dieselbe Geltung und Dauer haben wie die Hauptübereinkunft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu Washington, in einem einzigen Exemplar, am 2. Juni 1911.

Für Oesterreich-Ungarn: Baron von Hengelmüller
„ Oesterreich: Dr. Paul Ritter, Beck v. Mannagetta und Lerchenau
„ Ungarn: Elemér de Pompéry
„ Belgien: J. Brunet, Georges de Ro, Capitaine
„ Brasilien: R. de Lima e Silva
„ Cuba: Antonio Martin Rivero
„ Spanien: Juan Riano y Gayangos, J. Florenz Posoda
„ Frankreich: Pierres Lefèvre-Pontalis, G. Breton, Michel Pellesier, Georges Maillard
„ Italien: Lazzaro Negrotto Cambiaso Emilio Venezian, G. B. Ceccalo
„ Mexiko: J. de las Fuentes
„ die Niederlande: Snyder van Wissenkerke
„ Portugal: J. F. H. M. da Franca, Vte d' Akte
„ die Schweiz: P. Ritter, W. Kraft, Henry Martin
„ Tunis: E. de Peretti de la Rocca.

193

Verordnung
wegen Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (G.-Bl. S. 149 ff.). Vom 29. 5. 1923.

Artikel I.

Die Bestimmungen des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Ges.-Bl. S. 149 ff.) werden wie folgt geändert:

Die in § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 genannten Preisgrenzen werden auf das 70-fache der **ursprünglichen** Sätze erhöht.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

194

Verordnung
betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Ges.-Bl. S. 149 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1922 (Ges.-Bl. S. 533). Vom 29. 5. 1923.

Artikel I.

1. In Art. 30 D erhält Ziffer 6 folgenden Zusatz:

Vernickelte Rasierapparate mit versilbertem Stiel, die nicht in Verbindung mit luxuriös ausgestatteten Behältnissen und sonstigen luxussteuerpflichtigen Zubehörteilen verkauft werden, sind luxussteuerfrei.

2. Art. 30 D erhält folgende neue Ziffern:
   13. Möbelbeschläge aus Messing.
   14. Mörser aus Messing,
   15. Messingkessel zum Einkochen von Früchten.
3. Art. 32 Abs. (4) erhält folgenden Zusatz:

   Aus **einfachem** Porzellan hergestelltes Küchen- und Tafelgeschirr (nicht Sondermarken), das bedruckt und mit einfachem Goldrand (nicht Poliergold) versehen ist, unterliegt nicht der Luxussteuerpflicht.
4. Art. 33 Abs. (3a) erhält folgenden Zusatz:

   Wasser- und Teegläser, Schalen und Teller aus **gewöhnlichem** Glas mit **geringfügigen** Ausschleifungen sind luxussteuerfrei.
5. Art. 33, IV Abs. 5 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

   Sämtliches unbelegtes, unbearbeitetes, unfacettiertes, ungeätztes, unvergoldetes, ungemustertes Spiegelglas, welches zur Verglasung von Türen in **gewerblichen** Betrieben oder Schaufenstern dient, und solches, das für Geschäfte, Kaufhäuser oder Ausstellungsräume verwendet wird, unterliegt nicht der Luxussteuerpflicht, gleichviel welchen Flächeninhalt die Scheiben besitzen.

   Verglasungen in Türen und Fenstern, welche hauswirtschaftlichen Zwecken dienen, sind luxussteuerpflichtig, falls sie aus Spiegelglas bestehen und einen Flächeninhalt von über 0,75 qm aufweisen.
6. Artikel 54 III Ziffer 2 (Fassung nach der Verordnung vom 24. 11. 1922) erhält folgenden Zusatz:

   Diamela-Seife von Wolff & Sohn,
   Isona-Bella-Seife von Albersheim, Frankfurt a. M.,
   Crême-Peri-Seife von Albersheim, Frankfurt a. M.,
   4711-Seife Packung Gold von Mülhens, Cöln,
   Igemo-Gold-Seife von Mouson, Frankfurt a. M.,
   Bac- und Turf-Seife von M. Schwarzlose Söhne,
   Rose-Centifolien-Seife von J. F. Schwarzlose Söhne,
   Lila-Flor-Seife von Gustav Lohse, Berlin,
   Lilas-Seife von J. F. Schwarzlose Söhne,
   Muquet-Seife von J. F. Schwarzlose Söhne,
   Ilona-Seife von J. F. Schwarzlose Söhne,
   Full dreß-Seife von J. F. Schwarzlose Söhne,
   Veilchen-Tropfen-Seife von Wolff & Söhne,
   Indische Blumenseife in Luxuspackung von Wolff & Söhne,
   Lilien-Milch-Seife mit Veilchen oder Rosen parfümiert von Gustav Lohse, Berlin,
   Khasana-Rasier-Seife von Albersheim, Frankfurt a. M.,
   Akazina-Seife von Schwarzlose Söhne,
   Toilettenseifen von
   Firma Coty, Paris,
   Landhéric, Paris,
   Dorsay, Paris,
   Simon, Paris.
7. Art. 142 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

   (1) Eine Befreiung von der Luxussteuer tritt bei der Lieferung der in Art. 141 Abs. 1 genannten Gegenstände ein:
   a) im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer,
   b) beim Vorliegen bestimmter Verwendungszwecke beim Erwerber,

(2) Voraussetzung der Steuerbefreiung bei der Veräußerung dieser Gegenstände ist:

a) daß sie der Erwerber zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt und sich dem Lieferer als Wiederveräußerer einwandfrei ausweist,

b) daß der Privatverkäufer wie der Erwerber (Weiterveräußerer) binnen einer Woche nach Abschluß des Kaufvertrages dem zuständigen Umsatzsteueramt von dem Rechtsgeschäft Mitteilung machen.

Die Mitteilungen haben zu enthalten:
den Namen, Vornamen, Stand und die genaue Adresse des Veräußerers (Privatverkäufers) bezw. des Erwerbers (Wiederveräußerers), den Tag der Lieferung, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes, den Betrag des vereinbarten Entgeltes, Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift des Verpflichteten.

Der unter a) vorgeschriebene Ausweis wird dadurch erbracht, daß der Käufer des Gegenstandes dem Lieferer eine Bescheinigung des Steueramtes vorzeigt, die enthält: seinen Vor- und Zunamen (Firma), seinen Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer, die genaue Bezeichnung der zum steuerfreien Erwerbe zugelassenen Gegenstände, den Grund der Befreiung, die Gültigkeitsdauer und die laufende Nummer, einen Vermerk, daß im Falle des Mißbrauches Bestrafung und außerdem Besteuerung eintritt ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferung im Kleinhandel erfolgt oder nicht, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelaufdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelaufdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

(3) Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und im ersten Satz ist anstelle der Worte „im Abs. 2" zu setzen „Artikel 141 Abs. 1".

(4) Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

8. Artikel 145 wird gestrichen.
9. In Artikel 152 Abs. (8) wird der zweite und dritte Satz gestrichen.
10. In Muster 8 und 9 werden in der Anleitung (Ziffer 2) die Worte „Luxus- wie nicht luxussteuerpflichtigen" bezw. „luxussteuerpflichtigen" gestrichen.

Artikel II.

Die in den Ausführungsbestimmungen des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 genannten Preisgrenzen werden auf das 70 fache der **ursprünglichen** Sätze erhöht.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

195

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923. Vom 28. 5. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzblatt S. 131) festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge sind mit 250 zu vervielfältigen.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. Juli 1923 ab. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 7. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 364) außer Kraft.

3. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige Beträge durch diese Verordnung und durch die von der Telegraphenverwaltung nach § 31 I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen erhöht werden, bis zum 31. Mai 1923 auf den 1. Juni 1923 bezw. bis zum 30. Juni 1923 auf den 1. Juli 1923 zu kündigen.

Danzig, den 28. Mai 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. V.

Schulz.

196

Verordnung
betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland.
Vom 29. 5. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Juni 1923 an wird die Fernsprechgebühr im Verkehr mit Deutschland in der I. Entfernungszone (bis 5 km) von 2 Pf. auf 1 Pf. Grundwert festgesetzt mit der Maßgabe, daß die Gesprächsgebühr nie geringer sein darf, als die innere deutsche oder Danziger Gebühr.

In der Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland usw. vom 22. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 303) ist daher im 2. Absatz der Gebührensatz bei der Entfernung bis zu 5 km einschließlich mit Wirkung vom 1. Juni 1923 an von 2 Pf. in 1 Pf. zu ändern, ferner sind in dieser letztgenannten Verordnung wie in der gleichen Verordnung vom 22. März 1923 (Gesetzblatt S. 359) durchweg die Angaben „dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien“ zu streichen.

Danzig, den 29. Mai 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. V.

Nordmann.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.